

Verein Burgdorf im Wandel

STATUTEN

1. Name und Sitz

Unter dem Namen „Burgdorf im Wandel“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Burgdorf. Der Verein ist politisch unabhängig und konfessionell neutral. Er verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

2. Ziel und Zweck

Der Verein „Burgdorf im Wandel“ ist eine Plattform mit dem Zweck, lokal und gemeinschaftlich eine ökologische Lebensweise zu fördern. Wir wollen sichtbar machen, was es im Raum Burgdorf schon gibt sowie gemeinsam Ideen entwickeln und umsetzen, was fehlt.

Den Vereinszweck erreichen wir sowohl, indem wir entsprechende Projekte und Aktionen initiieren, das Thema Nachhaltigkeit vermehrt in die Bevölkerung tragen und Menschen zusammenbringen, die konkret neue Wege erproben wollen, als auch, indem wir den Austausch und die Kooperation mit ähnlichen Organisationen und Initiativen fördern und lokale, zivilgesellschaftliche Bewegungen vernetzen.

„Burgdorf im Wandel“ handelt im Sinne der weltweiten Transition Town Bewegung, unabhängig und lokal.

3. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen. Aufnahme gesuche sind an den Vorstand zu richten; über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Er kann die Aufnahme ohne Angabe von Gründen verweigern.

Gönner:innen können natürliche oder juristische Personen sein, welche den Verein ideell und finanziell unterstützen.

4. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt, bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod, bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person.

5. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist jederzeit möglich. Das Austrittsschreiben muss schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen. Ein Mitglied kann jederzeit wegen Verstöße gegen die Ziele des Vereins aus dem Verein ausgeschlossen

werden. Der Vorstand fällt den Ausschlussentscheid; das Mitglied kann den Ausschlussentscheid an die Mitgliederversammlung weiterziehen.

6. Finanzielle Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende finanzielle Mittel:

- Mitglieder- und Gönnerbeiträge
- Erträge aus eigenen Veranstaltungen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich in der ersten Jahreshälfte statt. Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder min. zehn Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig. Traktandierungsanträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 20 Tage im Voraus schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Vorstand oder 1/5 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens acht Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung hat folgende unentziehbare Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Vorstandes sowie der Kontrollstelle
- f) Festsetzung des jährlichen Mitgliederbeitrags
- g) Genehmigung des Jahresbudgets
- h) Genehmigung von Vereinsausgaben über 1000 CHF ausserhalb des Budgets
- i) Kenntnisnahme über das Tätigkeitsprogramm
- j) Beschlussfassung über weitere von den Mitgliedern oder dem Vorstand eingebrachte Geschäfte
- k) Änderung der Statuten
- l) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern
- m) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem einfachen Mehr. Bei Stimmgleichheit fällt die/der Vorsitzende den Stichentscheid. Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3-Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten. Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 3 Personen.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand.

Der Vorstand konstituiert sich selbst und bestimmt die Zeichnungsberechtigung.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Dem Vorstand obliegen die Leitung und Vertretung des Vereins. Er kann in allen Angelegenheiten Beschluss fassen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss dieser Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Es sind dies insbesondere:

- a) Führung der laufenden Geschäfte und Organisation des Vereins
- b) Vorbereitung und Durchführung der Vereinsversammlungen
- c) Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern
- d) Buchführung

Der Vorstand versammelt sich, so oft es die Geschäfte verlangen.

Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig; er kann die Vergütung für effektive Spesen bewilligen.

10. Die Revisionsstelle

Die Mitgliederversammlung wählt eine:n Rechnungsrevisor:in oder eine juristische Person, welche die Buchführung kontrolliert und mindestens einmal jährlich eine Stichkontrolle durchführen. Die Revisionsstelle erstattet dem Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung Bericht und Antrag. Die Amtszeit beträgt ein Jahr. Wiederwahl ist möglich. Die Rechnungsevisor:in muss nicht Mitglied des Vereins sein.

11. Zeichnungsberechtigung

Der Vorstand regelt die Zeichnungsberechtigung zu zweien.

12. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

13. Datenschutz

Der Verein erhebt von den Mitgliedern ausschliesslich diejenigen Personendaten, die zur Erfüllung des Vereinszwecks notwendig sind. Der Vorstand sorgt für eine dem Risiko angemessene Sicherheit der Daten. Die Mitgliederdaten, namentlich der Name, die Adresse, die Telefonnummer sowie die E-Mail-Adresse sind für den Vorstand einsehbar, können von Mitgliedern angefragt und auf Einverständnis der betroffenen Mitglieder zur Verfügung gestellt werden.

Die Bearbeitung der Mitgliederdaten erfolgt im Übrigen nach den Bestimmungen der schweizerischen Datenschutzgesetzgebung und der Datenschutzerklärung auf der Website des Vereins.

14. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit den Stimmen von einer 3/4-Mehrheit der anwesenden Mitglieder aufgelöst werden. Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen. Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter die Mitglieder ist ausgeschlossen. Diese Regelung ist unwiderruflich.

15. Inkrafttreten

Diese geänderten Statuten wurden an der Mitgliederversammlung vom 25. April 2024 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Burgdorf, 25. April 2024

Die Tagespräsidentin
Bernadette Zurkinden

Die Protokollführerin
Sylvia Blaser
